



universität
wien

MITTEILUNGSBLATT

Studienjahr 2016/2017 – Ausgegeben am 31.08.2017 – 35. Stück

Sämtliche Funktionsbezeichnungen sind geschlechtsneutral zu verstehen.

VERORDNUNGEN, RICHTLINIEN

216. Richtlinie des Rektorats zum TeilnehmerInnenkreis des Universitäts-Sportinstituts Wien

Das Rektorat hat gemäß § 40 Abs. 5 UG idF BGBl. I Nr. 129/2017 beschlossen:

Neben den Personengruppen gemäß § 40 Abs. 1 UG zählen auch AbsolventInnen anerkannter postsekundärer Bildungseinrichtungen unabhängig vom Zeitpunkt ihres Studienabschlusses und pensionierte MitarbeiterInnen der in § 40 Abs. 1 UG genannten Institutionen zum TeilnehmerInnenkreis des Universitäts-Sportinstituts Wien.

Diese Richtlinie tritt mit 1. Oktober 2017 in Kraft.

Der Rektor:
Engl